

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 1 RK 37/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Coburg,
Coburg, Am Viktoriabrunnen 4,

vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Bonn, Kortrijker Straße 1,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth, Dammwäldchen 4.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1994 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richterinnen Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter H ö c h s t und B e h r e n s für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 5. April 1993 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten. Im übrigen findet eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten nicht statt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Nachdem die Beteiligten einen Teilvergleich geschlossen haben, streiten sie nur noch darüber, ob die beklagte Krankenkasse das dem Kläger zustehende Krankengeld ab 1. Juni 1990 wegen des Bezugs einer Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) kürzen durfte.

Der Kläger erhielt ab 7. Dezember 1989 von der Beklagten Krankengeld. Dies betrug zunächst kalendertäglich brutto 34,61 DM und nach der Dynamisierung (§ 47 Abs 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches <SGB V>) ab 1. Oktober 1990 35,68 DM. Ab 1. Juni 1990 bewilligte die beigeladene landwirtschaftliche Alterskasse dem Kläger eine Produktionsaufgaberente in Höhe von monatlich 549,80 DM und ab 1. Juli 1990 in Höhe von 576,10 DM. Die Beklagte kürzte daraufhin mit Bescheid vom 31. Juli 1990 das kalendertägliche Krankengeld um je ein Dreißigstel des Zahlbetrages der monatlichen Produktionsaufgaberente, und zwar ab 1. Juni 1990 um 18,33 DM (549,80 DM : 30) und ab 1. Juli 1990 um 19,20 DM (576,10 DM : 30). Gegen diesen Bescheid, der keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, erhob der Kläger am 3. Mai 1991 Widerspruch. Ab 1. Dezember 1990 bewilligte die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (LVA) dem Kläger eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Bescheid vom 15. Mai 1991). Die Beklagte machte daraufhin mit Schreiben vom 18. Juni 1991 bei der LVA einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) hinsichtlich des für die Zeit vom 1. Dezember 1990 bis zur Erschöpfung der Höchstbezugsdauer des gezahlten Krankengeldes (24. April 1991) in Höhe der Rentennachzahlung von 1.850,16 DM geltend. Die LVA entsprach diesem Begehren (Bescheid vom 22. Juli 1991). Von dem im Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 24. April 1991 gezahlten Krankengeld in Höhe von 2.373,12 DM verblieb dem Kläger nach Verrechnung der 1.850,16 DM noch der sog "Spitzbetrag" in Höhe von 522,96 DM. Mit Bescheid vom 4. Oktober 1991 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. Juli 1990 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 31. Juli 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Oktober 1991 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Juni 1990 bis 24. April 1991 Krankengeld ungekürzt zu gewähren. Außerdem hat es die Sprungrevision zugelassen (Urteil vom 5. April 1993). Eine Kürzung des Krankengeldes wegen des Bezugs von Produktionsaufgaberente nach dem FELEG komme weder in direkter noch in analoger Anwendung des § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V in Betracht. Die Leistungen, die zu einer Kürzung des Krankengeldes führen könnten, seien in der genannten Vorschrift abschließend aufgezählt. Die



Produktionsaufgaberente nach dem FELEG werde dort nicht genannt. Für ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bestehe kein Anhalt. Die Produktionsaufgaberente sei auch kein "vorzeitiges Altersgeld". Das FELEG diene der Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes auf den Agrarmärkten durch Maßnahmen zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit mit dem Ziel der Marktentlastung und Agrarstrukturverbesserung. Das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Unternehmer solle dabei sozial abgefedert werden, indem gleichzeitig mit Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein angemessenes Einkommen gesichert sei. Mögliche Nachteile in der gesetzlichen sozialen Absicherung sollten ausgeschlossen werden. Nur so sei ein Anreiz zur Produktionsaufgabe gewährleistet. Zur Erreichung der genannten Ziele genüge es nicht, die Produktionsaufgaberente zu gewähren, der soziale Schutz müsse darüber hinaus in verschiedener Hinsicht sichergestellt werden. Nur dies werde mit den §§ 14 ff FELEG bezweckt und gewährleistet. Die generelle Gleichstellung mit dem vorzeitigen Altersgeld sei deshalb ausgeschlossen. Gegen die Auffassung der Beklagten spreche vor allem auch § 8 FELEG. Dort sei das Zusammentreffen von Produktionsaufgaberente mit Einkommen iS des § 3c Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) - wozu auch das Krankengeld gehöre - geregelt. Der Bezug von Krankengeld führe dabei zu einer Kürzung der Produktionsaufgaberente. Dem Einwand der Beklagten, daß es durch die Gewährung eines Freibetrages zu einem ungerechtfertigten Doppelbezug von Leistungen kommen könne, sei nicht zuzustimmen. Wenn in einer Anrechnungsnorm ein Freibetrag vorgesehen sei, so bedeute dies, daß ein bestimmter Betrag in jedem Falle anrechnungsunschädlich sein solle. Selbst wenn man darin einen Doppelbezug sehen wollte, so wäre dieser jedenfalls kraft ausdrücklicher Regelung gerechtfertigt. Dem Kläger sei auch für die Zeit ab 1. Dezember 1990 ungekürztes Krankengeld zu gewähren. Die nachträgliche Bewilligung der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit lasse zwar gemäß § 50 Abs 1 Nr 1 SGB V den Anspruch auf Krankengeld rückwirkend entfallen. § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V besage auch lediglich, daß bereits gezahltes Krankengeld nicht mehr vom Versicherten zurückgefordert werden könne. Andererseits könne noch nicht ausgezahltes Krankengeld im Normalfall nicht beansprucht werden, selbst wenn die Nichtleistung bzw zu geringe Leistung irrtümlich erfolgt sei. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehe deshalb davon aus, daß ein Anspruch auf nachträgliche Auszahlung des Spitzbetrages nicht bestehe und zwar auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Das Gericht schließe sich gleichwohl bei der vorliegenden Fallgestaltung dieser Auffassung nicht an. In Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sei der Kläger vielmehr so zu stellen, wie er stünde, wenn die Beklagte Krankengeld unter zutreffender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ausgezahlt hätte.

Mit der Revision rügt die Beklagte die unrichtige Auslegung der Vorschrift des § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V iVm § 14 Abs 2 Satz 1 und Abs 4 Satz 2 FELEG und macht ua geltend: § 50



SGB V solle den Doppelbezug von Leistungen verhindern. Absatz 2 der Vorschrift erfasse Leistungen, denen nur Teilsicherungsfunktion beigemessen werde. Hierzu seien auch das vorzeitige Altersgeld und die Landabgaberente nach dem GAL zu rechnen. Zwar ergebe sich die Anwendbarkeit des § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V auf die Produktionsaufgaberente nicht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung. Daß das Krankengeld aber auch dann zu kürzen sei, wenn eine Produktionsaufgaberente gewährt werde, lasse sich eindeutig aus § 14 Abs 2 Satz 1 und Abs 4 Satz 2 FELEG herleiten. Danach hätten die Bezieher einer Produktionsaufgaberente in der Altershilfe für Landwirte bzw nach dem GAL als Empfänger eines "vorzeitigen Altersgeldes" zu gelten. Der Gesetzgeber habe die Empfänger einer Produktionsaufgaberente somit den Beziehern eines vorzeitigen Altersgeldes iS von § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V gleichgestellt. Auch der Sinn und Zweck des FELEG sprächen für die Anwendbarkeit des § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V im vorliegenden Falle.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 5. April 1993 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth insoweit abzuändern, als die Verurteilung über die Belassung bzw Zahlung von Spitzbeträgen auf der Grundlage einer ungekürzten Krankengeldberechnung für die Zeit vom 1. Dezember 1990 bis 24. April 1991 hinausgeht, und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Zu Recht hat das SG angenommen, daß die Beklagte das Krankengeld nicht im Hinblick auf die dem Kläger ab 1. Juni 1990 von der Beigeladenen gewährte Produktionsaufgaberente kürzen durfte. Hierfür sprechen der Wortlaut des § 50 SGB V und insbesondere § 8 FELEG.

Nach § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V wird das Krankengeld um den Zahlbetrag des Altersgeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente aus der Altershilfe für Landwirte gekürzt, wenn die Leistung von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung an zuerkannt wird. Die Produktionsaufgaberente ist in



dieser Vorschrift nicht erwähnt. Das gleiche gilt für die Regelungen in § 50 Abs 2 Nrn 2 bis 5 SGB V.

Zwar hat das BSG § 183 Abs 3 und Abs 4 RVO aF über den Wortlaut hinaus auf das Zusammentreffen von Krankengeld mit Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld oder Landabgaberente entsprechend angewendet (BSGE 49, 136, 139 ff = SozR 2200 § 183 Nr 29 und BSG SozR 2200 § 183 Nr 41). Eine analoge Anwendung des § 50 Abs 2 SGB V auf das Zusammentreffen von Krankengeld und Produktionsaufgaberente ist jedoch nicht möglich. Dabei kann der Senat offenlassen, ob der Produktionsaufgaberente wie den in § 50 Abs 2 Nr 1 SGB V aufgeführten Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte Teilsicherungsfunktion zukommt (vgl dazu BT-Drucks 11/2237, S 182 zu § 49 des Gesetzeswurfs; Wagner in von Maydell, GK-SGB V, § 50 RdNr 35; Höfler in Kasseler Komm, § 50 SGB V RdNr 10; Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Komm, § 50 SGB V RdNrn 18 und 20) und ob es sich bei dem Katalog des § 50 Abs 2 SGB V um eine abschließende Aufzählung handelt, wie das SG meint. Die genannte Kürzungsvorschrift ist jedenfalls deshalb auf die Produktionsaufgaberente nicht anwendbar, weil § 8 FELEG eine Spezialvorschrift für das Zusammentreffen der Produktionsaufgaberente mit anderen Leistungen enthält und Sinn und Zweck dieser Norm die analoge Anwendung des § 50 Abs 2 SGB V ausschließen.

§ 8 FELEG hat in der seit dem 1. Oktober 1990 geltenden Fassung des Art 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl I S 2110) folgenden Wortlaut:

"Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Sinne des § 3c Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen 30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet. Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag überschritten wird. Eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird ohne Freibetrag angerechnet."

Nach der hier ebenfalls anwendbaren Fassung des § 8 FELEG vom 21. Februar 1989 (BGBl I S 333), die bis zum 30. September 1993 gegolten hat, war der Freibetrag geringer: Statt einer Überschreitung von "30 vom Hundert" genügte bereits eine Überschreitung von einem "Sechstel der monatlichen Bezugsgröße".

Zu den Leistungen, die ein Ruhen des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente nach § 8 FELEG zur Folge haben, gehört - wie sich aus § 3c Abs 2c GAL ergibt - ua das Krankengeld. Der Gesetzgeber hat also die Möglichkeit, daß Produktionsaufgaberente



und Krankengeld zusammentreffen können, gesehen und das Problem anders gelöst als in § 50 Abs 2 SGB V. Während diese Vorschrift den Doppelbezug von Krankengeld und einer der in § 50 Abs 2 SGB V genannten Leistungen grundsätzlich ausschließt (vgl dazu Höfler, aaO, § 50 SGB V RdNr 2; Krauskopf, § 50 SGB V RdNr 3), indem das Krankengeld um den Zahlbetrag der anderen Leistung gekürzt wird, ruht gemäß § 8 FELEG - nach Überschreiten des in dieser Norm festgelegten Freibetrags - die Produktionsaufgaberente. Das Krankengeld darf also beim Zusammentreffen mit einer Produktionsaufgaberente nicht gekürzt werden, und es fällt auch nicht ganz oder teilweise weg.

Für die Annahme, daß es sich bei der Regelung des § 8 FELEG um eine Sondervorschrift handelt, die die analoge Anwendung des § 50 SGB V auf das Zusammentreffen von Produktionsaufgaberente und Krankengeld ausschließt, sprechen neben dem Wortlaut der Sinn und Zweck des § 8 FELEG. Die Produktionsaufgaberente, die allein aus öffentlichen Mitteln getragen wird, soll eine soziale und einkommensmäßige Absicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer gewährleisten, die im Interesse einer Marktregulierung bzw Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit anderer landwirtschaftlicher Betriebe auf eine weitere Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt verzichten. Diese Zielsetzung und Ausgestaltung der Produktionsaufgaberente macht - wie in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 11/2972, S 16 zu § 8) ausgeführt wird - eine Anrechnung anderer Einkommen erforderlich, bei deren Abgrenzung an die landwirtschaftsspezifische Regelung des Beitragszuschusses in der Altershilfe für Landwirte angeknüpft werden soll mit dem Ergebnis, daß zB der Flächenzuschlag, Pacht- und Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte sowie Verkaufserlöse nicht als anrechnungsfähiges Einkommen gelten.

Für die Auffassung des Senats läßt sich auch § 12 FELEG heranziehen. Diese Vorschrift enthält ebenfalls Spezialregelungen, und zwar für das Zusammentreffen des nach § 9 FELEG zu gewährenden Ausgleichsgelds mit Sozialleistungen wie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld. Auch hier hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, nicht das Krankengeld um die nach dem FELEG zu gewährende Leistung zu kürzen, sondern das Ruhen des Ausgleichsgelds für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld anzuordnen (vgl dazu auch BT-Drucks 11/2972, S 16 zu § 12).

Die gegenteilige Ansicht der Beklagten läßt sich nicht auf § 14 FELEG stützen. Die Norm enthält - wie schon der Überschrift des Dritten Abschnitts des FELEG zu entnehmen ist - ergänzende Regelungen zur Sicherung der Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld. Deshalb kann die in § 14 Abs 2 Satz 1 FELEG im Wege der Fiktion erfolgte Gleichstellung des leistungsberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmers, der die Flächen ohne Stilllegung abgegeben oder nach § 2 FELEG stillgelegt und nach § 3



FELEG abgegeben hat, mit einem Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes oder die in § 14 Abs 4 Satz 2 FELEG in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung des Art 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl I S 2110) <wörtlich übereinstimmend mit der Vorschrift des § 14 Abs 5 Satz 2 FELEG, die bis zum 30. September 1990 gegolten hat> erfolgte Gleichstellung des Bezuges des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente mit dem Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem GAL nicht als Begründung für eine analoge Anwendung des § 50 Abs 2 SGB V auf das Zusammentreffen von Produktionsaufgaberente und Krankengeld dienen. Die Gleichstellung in § 14 Abs 2 Satz 1 FELEG soll nur die rechtliche Möglichkeit zur Weiterentrichtung von Beiträgen iS von § 27 Abs 2 GAL eröffnen (vgl dazu BT-Drucks 11/2972, S 11f unter A II Nr 8 und S 17 zu § 14 des Gesetzentwurfs; vgl zum Ganzen auch Giese, SdL 1989, 470, 472 ff; Müller, WzS 1992, 65, 69 f sowie BSG, Urteil vom 31. August 1993 - 4 RK 2/92 - Die Beiträge 1994, 181, 184 ff), und die Fiktion des § 14 Abs 4 Satz 2 FELEG bezweckt, die Absicherung des Beziehers einer Produktionsaufgaberente in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zu ermöglichen (vgl dazu § 14 Abs 2 Satz 1 FELEG iVm § 2 Abs 1 Nr 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG 1989 -; Giese, aaO, S 474). Die Regelungen dürfen aber nicht dahin mißverstanden werden, daß die Produktionsaufgaberente dem vorzeitigen Altersgeld iS von § 50 Abs 2 SGB V gleichgestellt wäre.

2. Darüber, ob der Kläger im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nach § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V so zu behandeln ist, wie er stünde, wenn das Krankengeld von der Beklagten nicht um die Produktionsaufgaberente gekürzt und in richtiger Höhe vor der rückwirkenden Gewährung der dem Kläger ab 1. Dezember 1990 zustehenden Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt worden wäre, brauchte der Senat nicht mehr zu entscheiden. Diesen Teil des Rechtsstreits haben die Beteiligten durch Vergleich beendet, so daß das angefochtene Urteil des SG insoweit gegenstandslos geworden ist. Deshalb war auch nicht auf den von der Beklagten gestellten Hilfsantrag einzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Sie betrifft die außergerichtlichen Kosten für das gesamte Verfahren, also auch für den durch den Vergleich erledigten Teil des Rechtsstreits.

